

Gemeinde
HORW

**RICHTLINIEN
ÜBER GRABARBEITEN IN
GEMEINDESTRASSEN UND -WEGEN
VOM 22. OKTOBER 2009**



Ausgabe
28. Oktober 2021



Nr. 634

INHALT

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Regelung für Grabarbeiten	3
Art. 2	Anwendungsbereich	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Separate Regelung	3
II.	PLANUNG UND BEWILLIGUNG	3
Art. 5	Fristen	3
Art. 6	Genehmigung	4
Art. 7	Beginn Grabungsarbeiten	4
Art. 8	Bestehende Werkleitungen	4
Art. 9	Ausführungsbedingungen	4
Art. 10	Unterhalt der Werkleitungen	4
III.	BAU, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	4
Art. 11	Ausführungsvorschriften	4
Art. 12	Markierungen	5
Art. 13	Definitive Strassenoberfläche	5
IV.	FINANZIERUNG, ENTSCHÄDIGUNG	5
Art. 14	Definieren der Sanierungsfläche	5
Art. 15	Verrechnung Sanierungsfläche	5
Art. 16	Tariffberechnung	5
Art. 17	Tarifanpassung	5
Art. 18	Schuldnerin oder Schuldner	6
Art. 19	Unbewilligte Grabarbeiten	6
Art. 20	Grundgebühr	6
V.	RECHTSMITTEL	6
Art. 21	Einsprache	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND IN-KRAFT-TRETEN	6
Art. 23	In-Kraft-Treten	6
ANHANG 1		7
	Wiederherstellung von Foundation, Trag-, Binder- und Deckschicht nach Grabenaufbruch	7

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

– gestützt auf Art. 19 des Strassenreglements der Gemeinde Horw vom 31. Mai 2001¹

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Regelung für Grabarbeiten

Diese Richtlinien regeln für die Grabarbeiten in Gemeindestrassen, -plätzen und -wegen insbesondere

- a) das Bewilligungsverfahren.
- b) die Art und Weise der Wiederherstellung.
- c) die verursachergerechte Finanzierung von Instandstellungsarbeiten durch die Gesuchsteller.

Art. 2 Anwendungsbereich

1 Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle im Eigentum oder im Unterhalt der Gemeinde Horw befindlichen Strassen, Wege und Plätze. Dazu gehören auch Fuss-, Rad-, Flur- und Fahrwege.

2 Diese Richtlinien können mit Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Strassengenossenschaften oder Private) auch auf Privatstrassen angewandt werden.

Art. 3 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für das Verlegen sämtlicher Werkleitungen, wie Abwasser, Wasser, Gas, Fernenergie, Strom, Telefon, TV, Kabelleitungen etc. in Strassen gemäss Art. 2, unabhängig davon, welche Bautechnik verwendet wird. Strassenseitige Anpassungen, insbesondere hervorgerufen durch Randstein- und Einfriedungsanpassungen, fallen ebenso unter den Geltungsbereich.²

Art. 4 Separate Regelung

Der Gemeinderat kann mit den Werkleitungseigentümerinnen und -eigentümern separate Regelungen vereinbaren.

II. PLANUNG UND BEWILLIGUNG

Art. 5 Fristen

1 Für jedes Verlegen von Werkleitungen sowie für strassenseitige Anpassungen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten das Baubewilligungsgesuch «Grabarbeiten in Gemeindestrassen» inkl. Situationsplan einzureichen.³

2 Das entsprechende Formular kann unter www.horw.ch heruntergeladen werden.

3 Eine allfällige Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei ist vor Baubeginn durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller einzuholen.

¹ Nr. 630

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 2021, in Kraft ab 1. Oktober 2021

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 2021, in Kraft ab 1. Oktober 2021

Art. 6 Genehmigung

Das Baudepartement, Bereich Tiefbau, erteilt die Genehmigung entsprechend dem Strassentyp und den Ausführungsvorschriften im Anhang.

Art. 7 Beginn Grabungsarbeiten

Über den Beginn der Grabungsarbeiten ist das Baudepartement, Bereich Tiefbau, mindestens eine Woche vorher zu benachrichtigen.

Art. 8 Bestehende Werkleitungen

Über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen hat sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller selber bei den potentiellen Werkleitungseigentümerinnen und -eigentümern zu informieren.

Art. 9 Ausführungsbedingungen

Die Ausführungen sind nach den Regeln der Baukunst, den kantonalen Vorschriften, den geltenden Richtlinien sowie den Normen und Anordnungen der Bewilligung umzusetzen.¹

Art. 10 Unterhalt der Werkleitungen

Für den Unterhalt der Werkleitungen resp. für das Entfernen oder Auffüllen bei Ausserbetriebnahme ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zuständig.

III. BAU, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 11 Ausführungsvorschriften

1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen gelten die jeweils aktuellen SN-Normen soweit die technischen Vorschriften im Anhang keine Änderungen vorsehen.

2 Für die Signalisierung, Abschränkung und Reinigung während den Grab- und Wiederherstellungsarbeiten ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verantwortlich. Massgebend sind dazu die geltenden Normen, die Anordnungen der Verkehrspolizei und des Baudepartements, Bereich Tiefbau.

3 Das Baudepartement, Bereich Tiefbau, kann ME-Messungen anordnen. Entspricht die Messung den Anforderungen, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde Horw. Werden die Anforderungen nicht erreicht, gehen die Kosten zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die Messungen müssen wiederholt werden.

4 Überdeckungen von offenen Gräben in Fahrbahnen sind bei Bedarf mit Stahlplatten auszuführen, welche gut verankert sein müssen und mit Belagsanrampungen, Breite 30 cm, zu versehen sind.

5 Auf der ganzen Grabenlänge ist 20 bis 40 cm über der Leitungsoberkante ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.

6 Für das erstmalige Einbringen der Tragschicht bis zur Oberkante des bestehenden Belages ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zuständig.

7 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall kann die Reinigung auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers durch das Baudepartement, Bereich Tiefbau, angeordnet werden.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 2021, in Kraft ab 1. Oktober 2021

8 Für die durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller durchgeführten Grabarbeiten gemäss Abs. 1 bis 6 lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Art. 12 Markierungen

1 Für die Ergänzung einer allfälligen Strassenmarkierung nach dem Einbau der Tragschicht ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zuständig.

2 Ob die Markierung provisorisch oder definitiv ausgeführt werden muss, entscheidet das Baudepartement, Bereich Tiefbau.

3 Falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Markierungsergänzung nicht ausführen lässt, kann das Baudepartement, Bereich Tiefbau, auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers diese ausführen lassen.

4 Die definitive Markierung wird vom Baudepartement, Bereich Tiefbau, organisiert und mit der Entschädigung des Deckbelags abgerechnet.

Art. 13 Definitive Strassenoberfläche

Die definitive Wiederherstellung der Strassenoberfläche entsprechend den technischen Vorschriften erfolgt durch die Gemeinde.

IV. FINANZIERUNG, ENTSCHÄDIGUNG

Art. 14 Definieren der Sanierungsfläche

1 Nach Beendigung der Grabarbeiten gemäss Art. 11 legt das Baudepartement, Bereich Tiefbau, die Sanierungsfläche fest.

2 Dabei wird die Fläche in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite bemessen.

Art. 15 Verrechnung Sanierungsfläche

Die Verrechnung der gemessenen Fläche erfolgt auf der Basis der Gebührenverordnung¹, die auf www.horw.ch heruntergeladen werden kann. Begründete, aussergewöhnliche zusätzliche Aufwendungen, insbesondere auch durch mangelhafte oder nicht vorschriftsgemässe Grabenauffüllungen, können unter Voranzeige jederzeit zusätzlich verrechnet werden.

Art. 16 Tarifberechnung

1 Die Tarifberechnung erfolgt auf der Basis von bekannten Marktpreisen bezogen auf eine durchschnittliche Sanierungsfläche pro Jahr.

2 Sie beinhaltet die gesamten Wiederinstandstellungsarbeiten wie Baustelleneinrichtung, Abfräsen, Auflad, Abtransport des Materials, Vorflicken, Voranstrich, Fugenband- und Belagseinbau, Ergänzung der Strassenmarkierung, sowie einen Verwaltungs- und Risikozuschlag.

Art. 17 Tarifierpassung

Die in der Gebührenverordnung aufgeführten Verrechnungspreise können vom Gemeinderat, unter Beachtung des Eigenwirtschaftlichkeitsprinzips, im Rahmen der Preisentwicklung respektive infolge technischer Anpassungen neu festgelegt werden.

¹ Nr. 391

Art. 18 Schuldnerin oder Schuldner

1 Die Kosten der Instandstellung schuldet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, subsidiär wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Werkleitungseigentümerin oder -eigentümer ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken¹ schulden überdies die Nacherwerberinnen und Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs noch ausstehenden Kosten, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgängerinnen und Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

2 Die Gemeinde geniesst für die allfälligen und in Rechtskraft erwachsenen Forderungen aus vorliegender Richtlinie ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 19 Unbewilligte Grabarbeiten

Falls Dritte ohne eine Bewilligung Grabarbeiten in Gemeindestrassen ausführen, kann die Gemeinde trotzdem die Wiederinstandstellung gemäss diesen Richtlinien durchführen und verrechnen.²

Art. 20 Grundgebühr

Für jede einzelne Bewilligung erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr gemäss Gebührenverordnung.

V. RECHTSMITTEL

Art. 21 Einsprache

Das Rechtsmittel gegen Rechnungen und Entscheide, welche auf Grund dieser Richtlinien erlassen werden, richtet sich nach den jeweiligen entsprechenden gesetzlichen Erlassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND IN-KRAFT-TRETEN

Art. 23 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Oktober 2009 in Kraft.

Horw, 22. Oktober 2009

Markus Hool
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

¹ SR 281.42

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 2021, in Kraft ab 1. Oktober 2021

ANHANG 1

WIEDERHERSTELLUNG VON FUNDATION, TRAG-, BINDER- UND DECKSCHICHT NACH GRABENAUFBRUCH

Fundation

Das Material muss mindestens die Dicke und die Kennwerte der angrenzenden Fundationsschicht aufweisen.

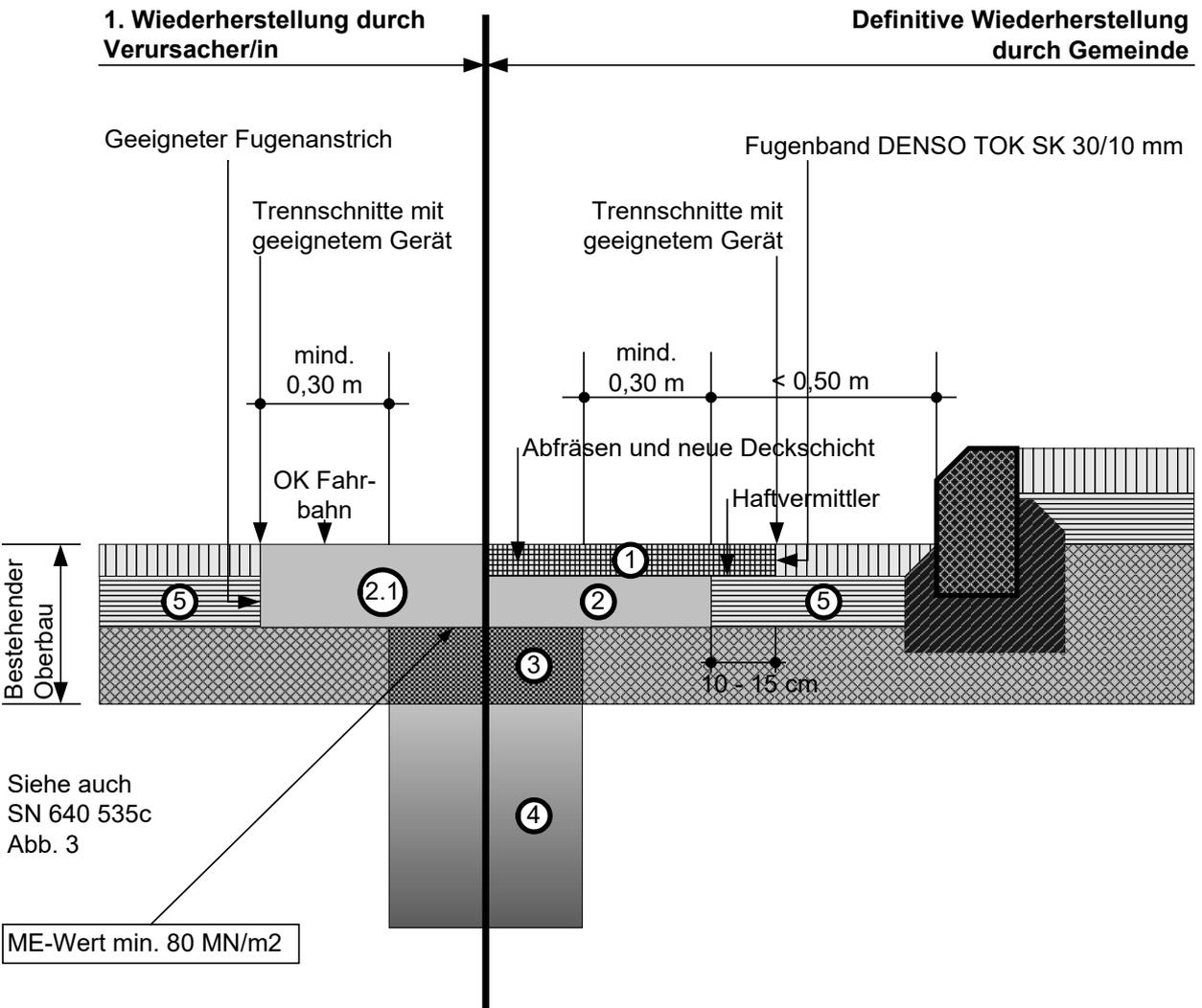
Trag-, Binder- und Deckschicht

In Fahrbahnen sind Trag-, Binder- und Deckschicht gemäss SN 640 430 a «Walzasphalt; Konzeption, Ausführung, Anforderung an die eingebauten Beläge» nach der Grabenauffüllung nicht nur auf Grabenbreite, sondern auch beidseitig auf einem zusätzlichen Streifen neu zu erstellen.

Die Breite W dieser Streifen muss mindestens 30 cm breit sein. Verbleibt ein Streifen bitumenhaltiger Schichten $W^* < 0.50$ m bis zum Strassenrand oder zu einer bestehenden Arbeitsnaht, muss dieser schmale Streifen ebenfalls erneuert werden.

Je nach Bedingungen kann die Wiederherstellung der Trag-, Binder- und Deckschicht, gemäss SN 640 731b «Erhaltung bitumenhaltiger Oberbauten; Reparatur» wie folgt erfolgen:

In zwei Arbeitsgängen, welche in der Regel ein Jahr auseinander liegen



- ① Deckschicht
- ② Tragschicht / Binderschicht
- ②.1 Tragschicht / Binderschicht
- ③ Fundationschicht
- ④ Grabenauffüllung
- ⑤ Tragschicht / Binderschicht bestehend

TABELLE

Änderung der Richtlinien über Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wegen vom 22. Oktober 2009

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	28.10.2021	Art. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 9, Art. 19	geändert